

## Buchrezension

**Eric Hilgendorf/Hans Kudlich/Brian Valerius (Hrsg.),** Handbuch des Strafrechts, Bd. 5, Besonderer Teil II, C.F. Müller Verlag, Heidelberg 2020, 1.064 S., € 280.

### I. Einleitung

Band 5 des insgesamt neun Bände umfassenden Handbuchs des Strafrechts widmet sich ausweislich des Vorwortes den Vermögensstraftaten im weiteren Sinne, den Delikten zum Schutz des Rechtsverkehrs mit Urkunden und Zahlungskarten, den gemeingefährlichen Straftaten sowie den Umwelt- und Amtsdelikten. In den insgesamt sechs Abschnitten auf rund 1.400 Seiten erwartet den Leser ein Streifzug durch viele – insbesondere auch in der wirtschaftsstrafrechtlichen Praxis anzutreffende – Deliktsfelder innerhalb des StGB und an mancher Stelle auch des Nebenstrafrechts. Um den Rahmen nicht zu sprengen, beschränkt sich die Auseinandersetzung auf einzelne Abschnitte des Werkes.

### II. Formelle Aspekte

Wie auch aus dem Handbuch des Staatsrechts bekannt und auch im Handbuch des Verwaltungsrechts umgesetzt, bedient sich das Handbuch bandübergreifend fortlaufender Nummerierungen im Paragraphen-Stil, wobei Band 5 die §§ 28–51 enthält. Das ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil auf diese Weise unkompliziert diejenigen Kapitel in weiteren Bänden aufgefunden werden können, die an einigen Stellen in Bezug genommen werden. Das Handbuch ist angenehm formatiert; Nachweise in Fußnotenform ermöglichen einen ungehinderten Lesefluss. Hervorhebungen durch Fettdruck sind in gebotem Umfang eingearbeitet und ermöglichen ein schnelles Erfassen zentraler Begriffe des jeweils dargestellten Textteils.

Ein erster Kritikpunkt in formeller Hinsicht ist bezüglich des Abkürzungsverzeichnisses anzumelden. Dass in diesem auch die im Text benutzten Abkürzungen für die StGB-Kommentare dargestellt werden, ist zwar sinnvoll. Die Darstellung ist jedoch unvollständig, denn sowohl der StGB-Kommentar von Matt/Renzikowski als auch der von Satzger/Schluckebier/Widmaier werden im Abkürzungsverzeichnis nicht genannt. Das Literaturverzeichnis mit seiner Unterteilung in allgemeine Werke und Fest- bzw. Gedächtnisschriften hätte in redaktioneller Hinsicht mit Blick auf die Zeilenabstände vereinheitlicht werden können. Unklar ist auch, weswegen die Herausgeber- bzw. Autorennamen im Rahmen der allgemeinen Literaturhinweise kursiv geschrieben worden sind, im Verzeichnis der Fest- und Gedächtnisschriften aber nicht.

### III. Zum Inhalt

#### 1. Allgemeines

Die 24 Kapitel, die von insgesamt 17 Bearbeiterinnen und Bearbeitern verfasst wurden, zeichnen sich durch eine starke Individualität aus. Wesentlich intensiver als bei Kommentierungen, die aus den Federn mehrerer Autoren stammen, sind eine eigenständige Schwerpunktsetzung und eine unterschied-

liche Herangehensweise an die Bearbeitung erkennbar. Einzelheiten werden an den jeweils passenden Stellen erläutert.

#### 2. Zu einzelnen Abschnitten des Werkes

Den Auftakt der materiellen Erläuterung bildet die von Hoven bearbeitete, überblicksartige Darstellung des Vermögensschutzes im deutschen Strafrecht. Die Ausführungen umfassen hierbei neben den „Grundlagen des strafrechtlichen Vermögensschutzes“ (§ 28 Rn. 1 ff.) vor allem auch den besonders relevanten Problempunkt des „Streit[s] um den strafrechtlichen Vermögensbegriff“ (§ 28 Rn. 11 ff.). Dieser einleitende Überblick bildet den Grundstein für die Befassung mit den Vermögensdelikten im Nachgang dieses Abschnitts.

Sowohl der Abschnitt zum Raub (§ 30) als auch zu den raubähnlichen Delikten (§ 31), jeweils bearbeitet von Wittig, beginnt mit einer umfangreichen Darstellung der historischen Entwicklung und ermöglicht es, die Geschichte der Delikte bis weit in die Vergangenheit nachzuvollziehen (§ 30 Rn. 2 ff.; § 31 Rn. 2 ff.). Die Erläuterungen der Strafbarkeitsvoraussetzungen folgen hierbei dem schulmäßigen tatbestandlichen Aufbau. Besonders hervorzuheben ist, dass die Darstellungen zu Themen wie Täterschaft und Teilnahme oder auch Versuch und Rücktritt nicht gebündelt, sondern bezogen auf den jeweiligen konkreten Tatbestand erfolgen (bspw. § 30 Rn. 94 ff. bzgl. § 249 StGB, § 30 Rn. 141 ff. bzgl. § 250 StGB sowie § 30 Rn. 161 ff. zu § 251 StGB) und somit eine Befassung speziell mit Fragen des einschlägigen Tatbestands erfolgen kann.

Schon beim ersten Überfliegen der Bearbeitung zum Betrug (§ 33) und den betrugsähnlichen Delikten (§ 34) durch Kindhäuser/Schumann fällt auf, dass die Verfasser dieses Abschnitts den Gesetzestext in ihre Erläuterungen implementiert haben. Dies ermöglicht eine gesetzesnahe Beschäftigung (jedenfalls mit der Gesetzesfassung *de lege lata*), wenn der genaue Wortlaut anderweitig gerade nicht vorliegt. Dass dies nicht zu einhundert Prozent durchgehalten wird (§ 34 Rn. 148 f.), ist unschädlich, da insoweit der exakte Wortlaut für das Verständnis nicht erforderlich ist.

Der Tatbestand der Untreue wird von Saliger bearbeitet (§ 35). Auch seine Ausführungen beginnen mit der Nennung des Gesetzestextes und ermöglichen so einen guten Einstieg. Dass die Ausführungen zur Normgeschichte recht knapp geraten sind, ist schlicht dem Umstand geschuldet, dass es sich um eine – historisch gesehen – junge Strafvorschrift handelt, die keine größeren Änderungen erfahren hat. Inhaltlich gelingt es Saliger gut, den komplizierten Tatbestand auf verhältnismäßig engem Raum sehr verständlich darzustellen. Die für die Frage der Pflichtverletzung relevanten Aspekte des Erfordernisses einer gravierenden Pflichtverletzung und die der Business Judgement Rule sind aufgrund eigenständiger Überschriften schnell anhand des Inhaltsverzeichnisses auffindig zu machen.

Die Bearbeitung der Geldwäsche (§ 39) – der am häufigsten geänderten Vorschrift im deutschen Strafrecht<sup>1</sup> – oblag Jahn. Eben jener gesetzgeberischen Umgestaltungsfreudig-

<sup>1</sup> Fischer, Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar, 69. Aufl. 2022, § 261 Rn. 1.

keit ist es zu verdanken, dass die Ausführungen bereits partiell an Aktualität eingebüßt haben. Nunmehr hat der Gesetzgeber das Verhältnis von Strafverteidigerhonorar und Geldwäsche explizit in der Neufassung geregelt. Sehr lesenswert sind die Erläuterungen zur Privilegierung bestimmter Personengruppen, insbesondere Strafverteidigern, dennoch. *Jahn* bearbeitet im vorliegenden Werk zudem das Kapitel zur Hehlerei (§ 37). Anders als die übrigen Verfasserinnen und Verfasser hat *Jahn* keinen systematischen Aufbau zugrunde gelegt, sondern erläutert die Strafvorschriften jeweils im Hauptteil seiner Abhandlungen anhand von klassischen Fragestellungen (§ 37 Rn. 5 ff.; § 39 Rn. 34 ff.). Im Abschnitt zur Hehlerei fällt dadurch ein systematisches Herangehen an die Norm bisweilen schwer. Legt man einen schulmäßigen Aufbau einer Strafbarkeitsprüfung zugrunde, stellt sich bei Sonderdelikten zunächst die Frage danach, ob der Handelnde überhaupt ein tauglicher Täter für die Verwirklichung des Delikts ist. Nun ist zwar Hehlerei kein „klassisches“ Sonderdelikt. Indes gibt es Konstellationen, in denen Personen das Delikt nicht verwirklichen können. Der Kreis der tauglichen Täter wird jedoch erst an späterer Stelle beschrieben (§ 37 Rn. 47 ff.). Positiv hervorzuheben ist, dass auch ein Blick auf die Steuer- und Zollhehlerei geworfen und somit der Blick über den Tellerrand des StGB hinaus geschärft wird (§ 37 Rn. 55).

Etwas verloren wirkt der von *Schuhr* verantwortete § 41, der sich mit bloßem, verbotenem und strafbarem Eigennutz beschäftigt. Den Erläuterungen zum Konzept des strafbaren Eigennutzes wird mehr Raum gewidmet als der Erläuterung der einzelnen Delikte. Das ist schade, da insbesondere im Bereich des Glücksspielstrafrechts in der jüngeren Vergangenheit einiges vonstattenging. Darauf wird zwar ganz kurz hingewiesen (§ 41 Rn. 22), ein ungefährender Eindruck von der Problematik wird jedoch durch die Lektüre nicht vermittelt. Mit Blick auf die Zielsetzung des Handbuchs, die Dogmatik in den Vordergrund zu stellen, kann dem Abschnitt leider nicht viel entnommen werden.

Sehr lehr- und aufschlussreich sind die Straßenverkehrsdelikte (§ 45) erläutert. *Zieschang* gibt einen gelungenen Überblick sowohl über die straßenverkehrsstrafrechtlich relevanten Tatbestände des StGB als auch die praxisrelevanten nebenstrafrechtlichen Vorschriften des StVG und des PflVG. Die Erläuterung des § 142 StGB ist großartig und insbesondere auch für studentische Leser gewinnbringend. Besonders positiv fällt auf, dass *Zieschang* hierbei die Frage nach der Unfallbeteiligung (§ 45 Rn. 11 ff.) vor der Frage des Vorliegens eines Unfalls im Straßenverkehr (§ 45 Rn. 14 ff.) darstellt. Da es sich bei § 142 StGB um ein Sonderdelikt handelt (§ 45 Rn. 11 m.w.N.), ist es folgerichtig, die taugliche Täter-eigenschaft an den Anfang der Darstellung zu platzieren.

§ 48 des Handbuchs, bearbeitet von *Bock*, beschäftigt sich mit dem Umweltstrafrecht. Ein sehr ausführliches Inhaltsverzeichnis ermöglicht ein müheloses Auffinden der einzelnen Bearbeitungsabschnitte. Wie auch in einschlägigen Lehrwerken<sup>2</sup> ist die Bearbeitung sinnvollerweise in einen Allgemei-

nen und einen Besonderen Teil untergliedert. Der Allgemeine Teil zeichnet sich durch eine sehr hohe Informationsdichte aus. Beim Lesen wird der Eindruck erweckt, dass der *Verfasser* sich bemühen musste, möglichst viele Informationen auf möglichst wenig Platz darzubieten. Dementsprechend geht die Darstellung an vielen Punkten nicht in die Tiefe. Die Erläuterungen zur Verwaltungsakzessorietät als dem tragenden Prinzip des Umweltstrafrechts auf lediglich viereinhalb Seiten mit 16 Randnummern wird der Bedeutung dieses Themenkomplexes nicht gerecht. Daher verwundert es nicht, dass sich die Darstellung auch bei strittigen Punkten auf die wesentlichen knappen Kernaussagen beschränkt und Gegenfassungen nur in den Fußnoten mit Nachweisen genannt werden. Im Besonderen Teil des Umweltstrafrechts beschränkt sich die Darstellung auf die Strafvorschriften des StGB. Das ist schade, da mit den §§ 18a, 18b AbfVerbrG auch im Nebenstrafrecht Regelungen existieren, die in dogmatischer Hinsicht alles andere als uninteressant sind<sup>3</sup> und für einen runden Überblick über das derzeit geltende Umweltstrafrecht einer Darstellung bedürfen. Auch in anderen Abschnitten des zu rezensierenden Werks wird an passender Stelle auf außerhalb des StGB liegende Strafvorschriften eingegangen (StVG, § 45 Rn. 146 ff. und InsO, § 40 Rn. 19). Eine inhaltliche Ungenauigkeit findet sich in diesem Abschnitt im Zusammenhang mit § 326 Abs. 2 StGB. Der Bearbeitung liegt eine Gesetzesfassung zugrunde, die de lege lata nicht gilt und im Zeitpunkt der Veröffentlichung schon einige Zeit nicht mehr galt. Der Wortlaut dieser Vorschrift hat de lege lata eine Fassung, die er zu einem früheren Zeitpunkt bereits schon einmal hatte. Zwischenzeitlich gab es eine Gesetzesfassung, die direkt auf europäisches Recht Bezug nahm.<sup>4</sup>

#### IV. Fazit

Das Fazit fällt gemischt aus. Band 5 des Handbuchs des Strafrechts deckt unzweifelhaft eine Vielzahl an Themen ab und ist insgesamt durchaus ein gutes Nachschlagewerk für die Beschäftigung mit den behandelten Themen. Positiv hervorzuheben ist, dass an vielen Stellen die Konzeption als Handbuch deutlich wird, die sich in gestalterischer Hinsicht von Kommentierungen abhebt. Besonders klar wird das meines Erachtens im Bereich der Urkundendelikte. Auch inhaltlich kann das Werk ganz überwiegend gut punkten und fällt durch eine große Informationsfülle positiv auf.

Allerdings weist das Werk auch Schwächen auf. Dass viele Abschnitte durch Autoren bearbeitet werden, die die betreffenden Materien auch bereits in anderen Zusammenhängen, insbesondere in Kommentierungen, bearbeitet haben,<sup>5</sup> sorgt

<sup>3</sup> Siehe *Mitsch*, NZWiSt 2019, 121.

<sup>4</sup> Zu dieser Fassung *Saliger*, Umweltstrafrecht, 1. Aufl. 2012, Rn. 318 ff.

<sup>5</sup> So hat bspw. *Wittig* die Kommentierung zu den Raubdelikten in v. Heintschel-Heinegg (Hrsg.), Beck'scher Online-Kommentar, Strafgesetzbuch, zu verantworten. *Saliger* erläutert den Tatbestand der Untreue zudem sowohl in Satzger/Schluckebier/Widmaier, Strafgesetzbuch, Kommentar, 5. Aufl. 2020, als auch in Esser/Rübenstahl/Saliger/Tsambikakis (Hrsg.),

<sup>2</sup> Bspw. *Saliger*, Umweltstrafrecht, 2. Aufl. 2020; *Börner*, Umweltstrafrecht, 2020; *Krell*, Umweltstrafrecht, 2017.

dafür, dass vielfach mit dem hier vorgelegten Werk keine zusätzlichen Stimmen im Schrifttum geschaffen wurden. Dass dem Autorenteam die inhaltliche Konzeption und Darstellungsweise offensichtlich in eigene Hände gelegt wurde, führt dazu, dass die Schwerpunktsetzungen höchst unterschiedlich ausfallen. Dem Werk fehlt ein roter Faden bzw. ein schlüssiges Grobgerüst, an dem sich die Darstellung orientiert. Für den Fall einer Neuauflage wäre eine weitergehende Vereinheitlichung wünschenswert. An mancher Stelle begnügt sich die Darstellung zudem mit einer weit überwiegender Nachweisführung anhand der Kommentarliteratur (besonders auffällig in § 44). Einen Anlaufpunkt für weitergehende Recherchen bietet das Werk insoweit nur mittelbar. Auch die an jedes Kapitel anschließenden Hinweise auf „ausgewählte Literatur“ wirken in dem gegebenen Umfang nicht stets weiterführend und viel zu knapp. So lassen die Hinweise nicht erkennen, anhand welcher Kriterien die Auswahl vorgenommen worden ist. Während bspw. die Nachweise aus den Bereichen der Geldwäsche und des Umweltstrafrechts sich auf Buchliteratur in Gestalt von Monographien und Lehrwerken beschränken, finden sich bspw. im Anschluss an die Darstellung des Insolvenzstrafrechts vorwiegend Zeitschriftenbeiträge.

Das Handbuch des Strafrechts hat durchaus das Potenzial, eine tolle Gesamtdarstellung des Strafrechts zu sein. Die Erstauflage des hier rezensierten Bandes ist nach meinem Dafürhalten jedoch noch nicht als derart gelungen anzusehen, dass es in einer gut sortierten Bibliothek unbedingt enthalten sein muss.

*Dr. Martin Linke, Berlin*

---

Wirtschaftsstrafrecht, Kommentar, 2017; *Bock* bearbeitet das Umweltstrafrecht in *Graf/Jäger/Wittig* (Hrsg.), Wirtschaftsstrafrecht, Kommentar, 2. Aufl. 2017, und *Jahn* die Kommentierung der Geldwäsche in *Satzger/Schluckebier/Widmaier* (ebenda).

---